



Betrifft:

24. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES  
DER STADTGEMEINDE SCHREMS

**KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schrems beabsichtigt, für die **Katastralgemeinden Schrems, Kottlinghörmanns, Langegg, Langschwarza, Niederschrems und Pürbach** das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan und Örtliches Entwicklungskonzept) auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., abzuändern.

Der Entwurf, verfasst von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, wird gemäß § 24 Abs. 5, NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

**vom 31.07.2018 bis 11.09.2018**

während der Amtsstunden im Stadtamt (Bauamt) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

angeschlagen am: 31.07.2018

abgenommen am: 12.09.2018



Der Bürgermeister:

*Karl Harrer*  
Karl HARRER

Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden und die im NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015, § 24 Abs. 5, angeführten Institutionen von der Auflegung schriftlich benachrichtigt. Außerdem werden die Haushalte der Gemeinde durch eine ortsübliche Aussendung informiert und die davon betroffenen Grundeigentümer zusätzlich verständigt.